

§ 20 Bgld. GVG Änderung der Satzung und Auflösung des

Bgld. GVG - Bgld. Gemeindeverbandsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Änderungen der Satzung haben unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des§ 18 zu erfolgen.

(2) Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen des§ 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 sinngemäß.

In Kraft seit 31.12.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at